

Geflüchtete Frauen und Kinder

Handlungsschritte und Handlungsziele
für das Land Schleswig-Holstein

2016

KONTAKT

Geschäftsstelle der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
in Schleswig-Holstein
Walkerdamm 1
24103 Kiel
Tel.: 0431-30034721
geschaeftsstelle@gleichstellung-sh.de

Bildnachweis:
Terramara/ pixelio.de

Auflage:
1.000 Exemplare

Geflüchtete Frauen und Kinder

- Handlungsschritte und Handlungsziele für das Land Schleswig-Holstein -

Am 19. Juli 2016 hat sich das interdisziplinäres Fachgremium zum Thema: „geflüchtete Frauen und Kinder“ konstituiert.

Das Fachgremium besteht aus Vertreter*innen der LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, dem stellvertretenden Zuwanderungsbeauftragten des Landes, des LandesFrauenRates Schleswig-Holstein e.V. (LFR), der LAG der autonomen Frauenhäuser, des Frauenwerkes der Nordkirche, des Landesverbandes Frauenberatung (LFSH), des Diakonischen Werkes, des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V., des PARITÄTISCHEN und des Frauennetzwerkes zur Arbeitssituation.

Der Anteil der geflüchteten Frauen ist im 1. Quartal 2016 im Vergleich zum Vorjahr von 27 % auf rund 41 % gestiegen, bei den minderjährigen Asylsuchenden sind rund 47 % weiblich.¹

Ziel des Gremiums ist es daher, nachdem Strukturen der Erstversorgung weitgehend aufgebaut sind, nun den geflüchteten Frauen und deren Kindern die bestmöglichen Chancen zu bieten, um ihnen eine geschlechtergerechte Teilhabe an Bildung und Arbeit und dem gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen sowie ihnen einen weitreichenden Schutz vor Gewalt (sexualisierte, häusliche, psychische etc.) zu bieten.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden folgende notwendigen Handlungsziele und -schritte herausgearbeitet, die aus Sicht des Fachgremiums für eine gute, gelungene Integration und ebenso für eine Chancengleichheit von Frauen und Männern, aber auch eine Chancengleichheit von „deutschen“ Bürger*innen und geflüchteten Menschen erforderlich sind.

Die Forderungen richten sich an die Akteur*innen der Landespolitik, der Landesregierung und der Ministerien, die die Gestaltungsmacht und die Aufgabe haben, Lebensrealitäten von geflüchteten Frauen und ihren Kindern und geflüchteten minderjährigen Mädchen zu verbessern.

Uns ist bewusst, dass die folgenden Forderungen z. T. die Zuständigkeiten der Landespolitik überschreiten.

Wir plädieren dafür, dass die Landesregierung sich auch bundesweit z. B. im Bundesrat für die Verbesserung der Situation von geflüchteten Frauen und ihren Kindern sowie der verheirateten minderjährigen Mädchen einsetzt.

1. Für die gesellschaftliche Teilhabe von geflüchteten Frauen und Kindern

Fakt ist:

Gleichberechtigung ist ein zentrales Element unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft und muss daher auch bei der Integration von Geflüchteten eine wichtige Rolle spielen.

Vor diesem Hintergrund ist kritisch zu sehen, dass im Flüchtlingspakt von 2015 kein Handlungsfeld aufgeführt ist, das die Situation geflüchteter Frauen in den Fokus rückt. Auch sonst sind in keinem Kapitel Frauen und ihre ggf. besonderen Bedarfe erwähnt.² Ein Querschnittsziel hätte von Anfang an sein müssen, alle Maßnahmen des Flüchtlingspakts auf ihre Geschlechtergerechtigkeit zu prüfen, um eine gleichberechtigte Teilhabe für alle zu ermöglichen.

Hinzu kommt, dass geflüchtete Frauen und Mädchen mit ihrer Ankunft in Schleswig-Holstein ein Wertesystem erfahren, das sich von dem in ihrem Herkunftsland erheblich unterscheiden kann. Daraus können Konflikte resultieren, die Irritationen auf beiden Seiten hervorrufen und das Zusammenleben erschweren.

Eine gute Integration umfasst auch die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe.

Weil das so ist:

- ➔ ist das Land aufgefordert, unter besonderer Berücksichtigung der Geschlechterperspektive konkrete Vorgaben für die Erarbeitung und Umsetzung integrations-spezifischer Maßnahmen (z. B. in einem landesweiten Integrationskonzept oder einer Fortschreibung des Flüchtlingspaktes) zu entwickeln, um Geschlechtergerechtigkeit nachhaltig umzusetzen und in der Gesellschaft zu verankern.
- ➔ Alternativ müssen die Bedarfe von Frauen als Querschnittsthema in allen Handlungsfeldern des Flüchtlingspakts geprüft werden und Thema in den landesge-förderten Koordinierungsstellen werden.
- ➔ wird eine flächendeckende, leistungsfähige Beratungs- und Unterstützungsinfrastruktur benötigt, die die Frauen auf dem Weg in die eigenständige Existenzsicherung und zur vollständigen gesellschaftlichen Teilhabe begleitet und unterstützt.
- ➔ sollten Projekte, die der interkulturellen Öffnung von zivilgesellschaftlichen Gruppen, insbesondere die der Stärkung der Gleichberechtigung und dem Empowerment von geflüchteten Frauen und Mädchen dienen, bevorzugt gefördert werden; (wie z. B. „Heroes gegen Unterdrückung im Namen der Ehre“³ bzw. „Hennamond e.V.“⁴).

2. Für den Gewaltschutz von geflüchteten Frauen und Kindern

in kommunalen Flüchtlingsunterkünften

Fakt ist:

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage entscheidet nach Zuweisung der Asylsuchenden aus den Landesunterkünften in die Regionen jede Kommune vor Ort eigenständig, wie sie die Aufnahme von Geflüchteten gestaltet und inwieweit sie ihren Fokus auf Gewaltschutz von besonders schutzbedürftigen Personen setzt.

Dies hat dazu geführt, dass die Standards für die Unterbringung von Geflüchteten insbesondere in Bezug auf Gewaltschutz sehr unterschiedlich gehandhabt werden und zum Teil keine befriedigende Lösung für die betroffenen Frauen und ihre Kinder darstellen.

Bisher gibt es nach unserer Kenntnislage lediglich in den Städten Pinneberg, Flensburg und Kiel ein Gewaltschutzkonzept.⁵

Weil das so ist:

- ist das Land aufgefordert, für die Gewährleistung eines einheitlichen Mindeststandards die Rahmenbedingungen für die Aufnahme, insbesondere für den Schutz besonders vulnerabler Flüchtlingsgruppen, einheitlich und verbindlich für alle Kommunen im Land festzulegen.
- sollten die Koordinierungsstellen für die integrationsorientierte Aufnahme von Geflüchteten des Kreises und der kreisfreien Städte eine Bestandsaufnahme darüber erstellen, inwieweit der Gewaltschutz in den Kommunen durch Gemeinschaftsunterkünften, aber auch durch dezentrale Unterbringung, implementiert wird.
- sollte die Landesregierung die Befristung der Koordinierungsstellen der Kreise und kreisfreien Städte (bisher 3 Jahre) verlängern, um die Verfestigung der initiierten Strukturen abzusichern.

Fakt ist:

Die Gleichstellungsbeauftragten in der Kommunalverwaltung werden vor Ort nicht ausreichend in die Ausschreibungsverfahren für Betreiber*innen von Flüchtlingsunterkünften eingebunden, haben somit keinen Einfluss auf die Auftragsvergabe und können die unterschiedlichen Konzeptionen der Träger*innen nicht mitgestalten.

Ebenfalls sind keine Instrumentarien in Bezug auf eine Überprüfung der Einrichtungen (ähnlich wie die Heimaufsicht zum Schutz von Bewohner*innen in Pflegeeinrichtungen SbSTG) vorgesehen.

Weil das so ist:

- muss die Landesregierung den Kommunen entsprechendes Know-How für das Ausschreibungsverfahren von Flüchtlingsunterkünften (z. B. Leistungsbeschreibungen bzw. Bewertungskriterien zum Thema Gewaltschutz) zur Verfügung stellen und für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften ein qualifiziertes Gewaltschutzkonzept als selbstverständlichen Bestandteil voraussetzen bzw. die zuständigen Träger der Unterkünfte anhalten, selbst ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten und umzusetzen.
- die Kommunen, die keine Trägerschaft vergeben, sondern ihre Unterkünfte selbstständig betreiben, müssen vom Land verpflichtet werden, ein Gewaltschutzkonzept einzuhalten und in diesem Zusammenhang die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten daran zu beteiligen.
- muss das Land die Überprüfung von Flüchtlingsunterkünften regelhaft vorsehen.

Fakt ist:

Geflüchtete Frauen können in Fällen von „häuslicher“ Gewalt vorübergehend Zuflucht in einem Frauenhaus außerhalb der räumlichen Beschränkung suchen.⁶ Jedoch muss für einen dauerhaften Wohnsitzwechsel die Zustimmung des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten und der Ausländerbehörde des Zuzugsortes vorliegen. In vielen Fällen wird jedoch die Zustimmung vermutlich aus Kostengründen verweigert.

Weil das so ist:

- ➔ muss das Antragsverfahren auf Umverteilung für geflüchtete Frauen, die von Gewalt betroffen bzw. bedroht sind, unbürokratischer gestaltet werden. Das Land muss das Recht auf eine Umverteilung für von gewaltbetroffene Frauen in eine Kommune ihrer Wahl verankern, um ihnen ein gewaltfreies Leben an einem sicheren Ort zu ermöglichen.

Fakt ist:

In etlichen Fällen, in denen es nicht um Flucht vor einer Bürgerkriegssituation oder staatlichen Willkürmaßnahmen geht, ist der Aufenthaltstitel geflüchteter Frauen an den ihrer Männer gebunden.

Oft werden die Erstanträge von Männern (66,3%) gestellt, die Ehefrauen erhalten dann, wenn sie keine eigenen Verfolgungsgründe vortragen Familienasyl gem. § 26 AsylG.⁷

Will sich die Frau von ihrem Mann trennen, muss sie hohe bürokratische Hürden in Kauf nehmen, um einen eigenen Aufenthalt für sich und ihre Kinder zu erhalten.

Weil das so ist:

- ➔ muss es vorrangig politische Aufgabe auf Bundesebene sein, die Anerkennung „häuslicher“ Gewalt“ als Verletzung von Menschenrechten, grundsätzlich als ausreichende Begründung für eine Aufenthaltsrecht in Deutschland anzuerkennen, unabhängig von dem aufenthaltsrechtlichen Status der Frau.

Fakt ist:

Eine große Mehrheit von Frauen kann aus den Frauenhäusern nicht ausziehen, weil sie keinen bezahlbaren Wohnraum finden. Insbesondere gilt dies für Frauen mit Migrationshintergrund, mit ungesichertem Aufenthalt und/oder mit mehr als zwei Kindern.

Weil das so ist:

- ist das Land dringend aufgefordert, sich dafür einzusetzen den sozialen Wohnraum in Regionen mit entsprechender Infrastruktur für Frauen stärker zu fördern und nachhaltig abzusichern.
- muss das Land Vereinbarungen mit Ämtern, Gemeinden und Städten treffen, dass diese mit Förderprogrammen des Landes und in Zusammenarbeit mit Wohnungsbaugesellschaften den sozialen Wohnungsbau umsetzen, um die überfüllten Frauenhäuser zeitnah zu entlasten. Das Ziel sollte sein, feste Wohnungskontingente für Frauen aus Frauenhäusern zu schaffen.

Fakt ist:

Viele Frauen und Mädchen, die nach Deutschland kommen, sind durch Zwangsprostitution, Vergewaltigungen, Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung häusliche Gewalt und andere Formen erlebter Gewalt psychisch schwer belastet und traumatisiert. Sie erleben die Gewalt im Heimatland, auf der Flucht oder auch innerhalb der Familie. Die Täter sind häufig Partner, Fremdtäter, aber auch Fluchthelfer und z.T. Mitarbeitende oder Mitbewohner in der Flüchtlingsversorgung. Kulturelle Hintergründe, Sprachbarrieren und Rechtsunsicherheit verhindern, dass sich betroffene Frauen anvertrauen oder Hilfe holen.

Die Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sind mit ihrer jetzigen personellen und finanziellen Ausstattung schon lange überlastet. Die Wartezeiten für betroffene Frauen liegen vielerorts bei mehreren Wochen.

Weil das so ist:

- ➔ ist die Landesregierung aufgefordert, die vorhandenen Beratungsangebote in den Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen so zu fördern, dass die mit deutlich erhöhtem Zeitaufwand verbundene Beratung von geflüchteten Frauen finanziert werden kann. Es muss eine niedrighschwellige Beratung für alle Lebenslagen, in denen die Auswirkungen der erlebten Gewalt sichtbar werden, angeboten werden.
- ➔ braucht es die deutliche Stärkung des Landesverbandes Frauenberatung (LFSH) für die landesweite Koordinierung und Aufbau einer guten Vernetzungsstruktur, um Materialien zentral zu erstellen, Sprachmittler*innen im Umgang mit traumatisierten Frauen zu schulen und den geflüchteten Frauen so den Zugang zu Beratungsangeboten zu erleichtern.
- ➔ Sollte die Landesregierung verbindliche Präventions- und Schutzkonzepte für alle Einrichtungen und Angebote in der Flüchtlingshilfe implementieren und finanzieren.

3. Für die Integration geflüchteter Frauen in den Arbeitsmarkt

Fakt ist:

Den Anspruch auf einen Integrationskurs haben nur anerkannte geflüchtete Frauen und Frauen mit einer guten Bleibeperspektive.

Die Anzahl der geflüchteten Frauen im 1. Quartal 2016 in Schleswig-Holstein betrug 1.246.⁸ Gleichzeitig haben im 1. Quartal 2016 tatsächlich nur 609 geflüchtete Frauen einen Integrationskurs (nach § 4a Abs. 2 IntV) besucht.⁹

Ebenfalls ist lt. Statistik der BAMF im 1. Quartal 2016 in Schleswig-Holstein lediglich ein Frauenintegrationskurs begonnen worden.¹⁰

Die Erfahrungen zeigen, dass der tatsächliche Bedarf an Frauenintegrationskursen (mit Kinderbetreuung) viel höher ist und dass insbesondere werdende Mütter bzw. Frauen mit Kindern unter 3 Jahren die Angebote nicht wahrnehmen bzw. ihnen teilweise verwehrt wird. (z. B. werden sie von den Jobcentern im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung von ihrer Integrationspflicht nach Maßgabe des § 10 Abs.1 Nr. 3 SGB II befreit.)

Weil das so ist:

- ➔ sollten grundsätzlich Integrationskurse für Frauen mit qualifizierter Kinderbetreuung (bestenfalls in räumlicher Nähe) flächendeckend angeboten werden. Die Integrationskursträger sollten darin unterstützt werden, die räumlichen und personellen Bedingungen für eine qualifizierte Kinderbetreuung zu gewährleisten. Die volle Kostenübernahme z. B. für Umbaumaßnahmen muss geklärt werden.
- ➔ muss die Landesregierung sich dafür einsetzen, dass für psychisch belastete Frauen (aufgrund von geschlechtsspezifischer Gewalt, Kriegstrauma o. Ä.) Integrationskurse konzeptioniert und durchgeführt werden, die auf die spezifischen Bedürfnisse eingehen (z. B. durch kleinere Gruppen, kürzere Unterrichtszeiten, geschultes Personal etc.)

Fakt ist:

Laut Auskunft des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein beträgt der Anteil von Frauen an dem Programm „Begleiteter Übergang für Flüchtlinge in Arbeit und Ausbildung in Schleswig-Holstein“ (BÜFAA.SH) ca. 12 - 13 %. Es ist davon auszugehen, dass von einem großen Teil der Förderangebote der Bundesagentur für Arbeit sowie des Landes (STAFF-SH, WI.SH, BÜFAA-SH, AV-SH etc.) vorrangig geflüchtete Männer profitieren. Belastbare Zahlen liegen für die These leider nicht vor.

Auch die vom IQ Netzwerk Schleswig-Holstein angebotenen Beratungsangebote zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse werden inzwischen hauptsächlich von Männern wahrgenommen. Sowohl 2015 als auch im ersten Quartal 2016 waren mehr als 60 Prozent der Ratsuchenden männlich. Auch in absoluten Zahlen ist die Zahl der Frauen in der Anerkennungsberatung gesunken (2015: 375; 2016: 293). Als die Anerkennungsberatung 2012 ins Leben gerufen wurde, war das Geschlechterverhältnis noch umgekehrt. Dass Frauen nach wie vor einen hohen Beratungsbedarf aufweisen, demonstrieren die Zahlen der 2015 eingeführten Qualifizierungsberatung: Auch hier stieg die Prozentzahl männlicher Ratsuchender an, 2016 waren aber immer noch etwas mehr als 50 Prozent der Ratsuchenden weiblich.

Seit 2016 bietet das IQ Netzwerk daher im Rahmen eines spezifischen Projekts insbesondere geflüchteten Frauen Beratung zur beruflichen Orientierung und sowie zu Möglichkeiten der Anerkennung mitgebrachter Berufe.¹¹

Weil das so ist:

- ➔ wird die Landesregierung aufgefordert in ihrem halbjährlichen schriftlichen Sachstandsbericht über die Umsetzung des Flüchtlingspaktes zukünftig die Daten zu Teilnahme von Geflüchteten an Maßnahmen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen, geschlechtergetrennt aufzuführen und öffentlich zugänglich zu machen.
- ➔ sollten durch Förderung von vorhandenen, niedrighschwelligem vorgelagerten Beratungsangeboten (z. B. durch die Migrationsberatungsstellen MBSH, Frau & Beruf, sowie das Frauennetzwerk zur Arbeitssituation) Zugangsbarrieren für die geflüchteten Frauen abgebaut werden, um ggf. kulturelle Hürden zu überwinden und sich für eine berufliche Zukunftsperspektive zu entscheiden.
- ➔ sollen bis dato befristete Beratungsprojekte verstetigt werden.

4. Für die geflüchteten Frauen im Asylverfahren

Fakt ist:

Nach den vorliegenden Zahlen hat das BAMF im Jahr 2015 in 135.107 Fällen Flüchtlingsschutz gem. § 3 Absatz 1 Asyl(V)G gewährt, davon lediglich in 1.248 Fällen wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung.¹²

Hinderungsgründe für das Geltendmachen einer geschlechtsspezifischen Verfolgung, vonseiten der geflüchteten Frau können in evtl. emotionalen Hürden (z. B. Schamgefühle, Angst), aber auch in der Unkenntnis ihrer Rechtslage liegen.

Weil das so ist:

→ muss die Frage der geschlechtsspezifischen Gewalt (z. B. sexualisierte Gewalt, Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung, Blutrache) schon **vor** dem Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte*r bzw. auf internationalen Schutzstatus geklärt werden. Die Frauen müssen unabhängig von ihrer Bleibeperspektive eine umfangreiche individuelle Rechtsberatung z. B. über die Möglichkeit eines getrennten Asylverfahrens bzw. getrennte Anhörung erhalten und über ihren Anspruch auf eine weibliche Verfahrensberaterin bzw. eine Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung, informiert werden.

Fakt ist:

In den Landesunterkünften erfolgen nach dem Bericht der Landesregierung „die Aufklärung asylsuchender Frauen über ihre Rechte, auch in Bezug auf geschlechterspezifische Gewalt, durch Betreuungsverbände oder die Polizei zum Teil in Einzel- und Gruppengesprächen“.¹³

Es wird bezweifelt, dass die Schutzsuchenden in der sehr kurzen Aufenthaltszeit vor der Anhörung nach § 25 Asylgesetz (AsylG) (Eilverfahren) eine individuelle Verfahrensberatung in dem Maße in Anspruch nehmen, wie es in deren eigenem Interesse sinnvoll wäre. Zudem wird die Aufklärung über geschlechtsspezifische Gewalt in Form von Gruppengesprächen bzw. durch Beratungen durch die Polizei als adäquate und sinnvolle Intervention infrage gestellt.

Eine Folge des Eilverfahrens ist u. a. auch, dass sich zunehmend der Trend innerhalb der Entscheidungspraxis des BAMF verstetigt hat, lediglich einen subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG) zu gewähren und somit kein Anspruch auf Familiennachzug besteht.

Weil das so ist:

- muss grundsätzlich eine individuelle Verfahrensberatung mit Dolmetscherinnen, auch bei beschleunigten Verfahren, sichergestellt werden. Das Personal in den Beratungsstellen, das die Verfahrensberatung in den Landesunterkünften durchführt, muss für den sensiblen Umgang mit geflüchteten Frauen, die Gewalt erfahren haben, geschult und über individuelle geschlechterspezifische Asylgründe aufgeklärt werden, auch und gerade bei den vermeintlich sicheren Herkunftsländern. Der Zugang zu kostenfreien Rechtsberatungen durch qualifizierte Jurist*innen ist sicherzustellen.
- Es muss gewährleistet sein, dass alle geflüchteten Frauen unabhängig von ihrer Bleibeperspektive individuell (also getrennt von ihrem Ehemann) von einer weiblichen Entscheiderin angehört werden und evtl. nach geschlechtsspezifischer Verfolgung befragt werden; auch müssen die Anhörungsprotokolle getrennt von den Anhörungsprotokollen der jeweiligen Ehemänner den Frauen zugeschickt werden.
- ist der Landtag aufgefordert, nachhaltig auf die Bundesregierung Einfluss zu nehmen, dass von der Praxis des BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge), Asylsuchenden keinen vollen Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention, sondern lediglich subsidiären Schutz zu gewähren, Abstand genommen wird.¹⁴

Fakt ist:

Die Ausländer- und Asylgesetzgebung sieht Dolmetscher*innenleistungen für Behördenkontakte in den ersten 3 Jahren nicht, bzw. nur für anerkannte Flüchtlinge vor. Das Integrationsgesetz sieht, anders als ursprünglich geplant, eine entsprechende Regelung nicht vor.

Weil das so ist:

- soll die Politik/Landesregierung Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass Dolmetscher*innenleistungen ausdrücklich auch für Asylbewerber*innen, die sich noch im Asylverfahren befinden bzw. für abgelehnte Asylbewerber*innen gewährleistet werden.

5. Für geflüchtete minderjährige Mädchen mit und ohne Ehepartner

Fakt ist:

Aufgrund der Vielzahl von unbegleiteten Minderjährigen (aktuell 1.869 Personen¹⁵) sind die Jugendämter bzw. die Allgemeinen Sozialen Dienste im Rahmen der Amtsvormundschaften sehr stark überlastet und beabsichtigen daher, zusätzlich ehrenamtliche Einzelvormünder*innen zu engagieren.¹⁶ Nicht alle Jugendämter in den Kommunen setzen sich für eine geeignete Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlichen Einzelvormünder*innen ein, es besteht dazu auch keine gesetzliche Verpflichtung.

Weil das so ist:

- sollte das Landesjugendamt bzw. das MSGWG einen Erlass an die örtlichen Jugendämter formulieren, in dem die Jugendämter verpflichtet werden, im Rahmen ihres staatlichen Wächteramtes grundsätzlich für eine intensive professionelle Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlichen Einzelvormünder*innen entsprechend den Bedarfen für das Kindeswohl unbegleiteter Minderjähriger zu sorgen. Hier ist eine enge Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Vormundschaftsvereinen wie z. B. lifeline e.V. gefordert.¹⁷

Fakt ist:

In Deutschland leben 1.152 minderjährige verheiratete Mädchen (Stichtag 31. Juli 2016).¹⁸ Sie werden nicht grundsätzlich vom örtlichen Jugendamt in Obhut genommen. Das Jugendamt kann im Einzelfall entscheiden, dass die minderjährige Ehepartner*in mit dem volljährigen Ehepartner*in zusammenleben darf. Die Vorgehensweise der verschiedenen Jugendämter sind dabei sehr unterschiedlich. Auch die Einrichtung einer Vormundschaft ist nicht in jedem Fall sichergestellt.

Weil das so ist:

- sollte das Landesjugendamt die örtlichen Jugendämter dazu anhalten, in solchen Fällen, die entsprechende Situation von minderjährigen Mädchen umfangreich einzuschätzen und entsprechende Hilfemaßnahmen z. B. nach §§ 34 ff. SGB VIII anzubieten und einzuleiten. Grundsätzlich sollte für jedes minderjährige geflüchtete Mädchen (ohne Begleitung der Mutter oder des Vaters) eine Vormundschaft eingerichtet und ein Clearing-Verfahren eingeleitet werden, indem u. a. über die in Betracht kommenden jugendhilferechtlichen Maßnahmen umfassend informiert und aufgeklärt wird.

Fakt ist:

Minderjährige unverheiratete Mädchen, die sich in Begleitung eines erwachsenen Verwandten (z. B. Onkel, Bruder) d. h. eines „sonstigen Erziehungsberechtigten“ befinden; sogenannte „begleitete Unbegleitete“, gelten in einigen Fällen als „unbegleitet“ und werden in Obhut genommen. Die Trennung von einem Familienangehörigen kann jedoch zu einer zusätzlichen Belastung führen.

In anderen Fällen gelten sie nicht als „unbegleitet“ und fallen aus etwaigen Jugendhilfemaßnahmen raus (§ 42 Abs.1 S.1, Nr.3 SGBVIII). Dabei ist nicht immer gesichert, dass die Verwandten (Oma, Onkel, ältere Geschwister etc.) ihrer Aufgabe als Erziehungsberechtigte tatsächlich gerecht werden können.

Weil das so ist:

- ➔ muss die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass auch begleitete minderjährige Mädchen, die ohne Mutter oder Vater einreisen, unter dem besonderen Schutz des Staates in Bezug auf Kindeswohl stehen und sich dafür einsetzen, dass die Zuständigkeit der Jugendämter für diesen Personenkreis gewährleistet wird. Dabei gilt es im Einzelfall sehr genau zu prüfen, ob ein Leben in einer Jugendhilfeeinrichtung oder zusammen mit den Verwandten dem Interesse und Kindeswohl der Minderjährigen entspricht.
- ➔ ist die Landesregierung aufgefordert, die derzeitige geplante Reform des SGB-VIII kritisch zu begleiten. Den vorläufigen Arbeitsentwürfen ist zu entnehmen, dass u. a. eine neue Hilfeform mit geringerer pädagogischer Betreuungsintensität sowie der Vorrang von Infrastrukturangeboten vor individualisierten Einzelfallhilfen vorgesehen sind. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass die Hilfen für junge Volljährige für Geflüchtete in der Praxis eine erhebliche Einschränkung erfährt.¹⁹
- ➔ Ebenfalls ist die Politik/Landesregierung in der Pflicht sich für unbürokratische Regelungen bzgl. des Familiennachzuges von Sorge- und Erziehungsberechtigten der Minderjährigen einzusetzen.

6. Für schulpflichtige geflüchtete Kinder und junge Frauen ab 18 Jahren

Fakt ist:

In den DAZ-Klassen wird eine tägliche Unterrichtszeit von mind. 4 Std./Tag nicht überall gewährleistet, ebenfalls müssen die Schüler*innen zum Teil weite Wege zwischen Unterkunft und den Schulen überwinden.

Ebenfalls fehlt ein bedarfsgerechtes Angebot an Alphabetisierungsklassen. Die in der Herkunftsregion aufgrund ihres Geschlechtes häufig von Bildung ausgeschlossenen Mädchen und Frauen trifft diese Situation besonders.

Weil das so ist:

- gibt es weiteren politischen Handlungsbedarf vonseiten der Landesregierung in Bezug auf die Ausstattung von DAZ- Klassen und Alphabetisierungsklassen (z. B. Aufstockung weiteren Personals, Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte etc.)

Fakt ist:

Aufgrund einer Beschlusslage des Ministeriums für Schule und Berufsbildung, können die geflüchteten Kinder in den Landesunterkünften nicht in vollem Umfang ihre Schulpflicht erfüllen. Sie erhalten so genannten „*anderweitigen*“ Unterricht durch Mitarbeiter*innen der LAG der freien Wohlfahrtsverbände.

Weil das so ist:

- muss in der Umsetzung sichergestellt werden, dass alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen von staatlich anerkannten qualifizierten Lehrer*innen unterrichtet werden. Das heißt, dass Land hat die Pflicht, für die Bereitstellung ausreichender Regelschulplätze für neu zugezogene geflüchtete Kinder und Jugendliche zu sorgen.
- muss die Landesregierung für die Umsetzung der Schulpflicht und des Rechts auf diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung ab dem ersten Tag, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Ankunft im Land gewährleisten.

Fakt ist:

Junge Menschen ab 18 Jahren sind per Gesetz nicht mehr (berufs-)schulpflichtig. Dies gilt auch für junge Geflüchtete.

Dies kann bedeuten, dass sie in ihrem Herkunftsland nicht, wie in Schleswig-Holstein üblich, eine Vollschulpflicht von 9 Jahren absolviert haben und dementsprechend besonders schwierige Startbedingungen in Bezug auf weitere Bildungsgänge und Qualifizierung für den Arbeitsmarkt haben. Hierdurch wird jungen geflüchteten Frauen der Weg in die eigene Existenzsicherung erschwert.

(Es besteht zwar die Möglichkeit, dass die Jobcenter/Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB II verpflichtende Maßnahmen für die unter 25-Jährigen anbieten, davon sind jedoch die Frauen ausgeschlossen, die unter das AsylbLG fallen.)

Weil das so ist:

- ➔ ist zu klären, wie junge, nicht mehr berufsschulpflichtige Frauen (zwischen 18 und 25 Jahren), aber auch geflüchtete Frauen mit geringer Bleibeperspektive z. B. aus dem Kosovo²⁰, zukünftig erreicht werden können. Hierfür bedarf es modellhafter Projekte, die aufsuchende und niedrigschwellige Beratungs- und Bildungsangebote mit der entsprechenden kultursensiblen Perspektive anbieten.
- ➔ hat sich die Landesregierung dafür einzusetzen, dass eine Ausweitung der Berufsschulpflicht von 18 auf 25 Jahre für das Erreichen eines „zukunftsfähigen“ Schulabschlusses rechtlich verankert wird. (z. B. gilt in Bayern eine 3-jährige Berufsschulpflicht²¹). Es darf in diesem Zusammenhang nicht ausschließlich auf Angebote, die auf Freiwilligkeit basieren, gesetzt werden.

7. Für die Gesundheit von geflüchteten Frauen und Kinder

Fakt ist:

Auch bei der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) haben Geflüchtete nur Anspruch auf eingeschränkte Krankenleistungen, die im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetz in §§ 4 und 6 AsylbLG geregelt sind. Eine umfassende Gesundheitsversorgung ist somit nicht möglich, viele Erkrankungen bleiben häufig unbehandelt.

Die Einführung der eGK erfolgt in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten sehr schleppend und mit äußerst unterschiedlichen Umsetzungsverfahren. Die Verfahren und das Leistungsspektrum sind häufig intransparent und für Betroffene nicht immer nachvollziehbar.

Zusätzlich zu diesen Einschränkungen müssen bestimmte Leistungsbereiche, wie etwa Leistungen zu psychologischen Langzeit-Therapien oder Versorgung mit Zahnersatz nach wie vor beantragt werden. Das Antrags- und Kostenerstattungsverfahren z. B. für eine Psychotherapie wird in allen Kommunen unterschiedlich gehandhabt. Häufig erfolgt eine Begutachtung durch die Gesundheitsämter. Die Dolmetscher*innenkosten werden nicht von den Krankenkassen getragen, d. h. sie müssen gesondert beim zuständigen Sozialamt beantragt werden. Bei diesem Antragsverfahren verlangen die Sozialämter von den Leistungsberechtigten die Vorlage eines Ablehnungsbescheides der zuständigen Krankenversicherung.

Insgesamt ist die Verwaltungspraxis sehr komplex und langwierig. Bei dieser Komplexität benötigen die Betroffenen fachliche Unterstützung. Die hohen bürokratischen Hürden z. B. für Psychotherapien und Dolmetscher*innenleistungen sind somit auch im neuen eGK-System gegeben.

Hilfe für die Familienplanung nach § 49 SGB XII (kostenlose Verhütung), Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung, Hilfen zur Pflege etc. wird von der zuständigen Behörde nach Ermessen selbst entschieden.²²

Weil das so ist:

- ➔ bleibt es politische Aufgabe, sich für eine umfängliche Gesundheitsversorgung für alle Mitbürger*innen in Schleswig-Holstein und somit auch für Geflüchtete einzusetzen – weg von einem „2-Klassen-Gesundheitssystem“.
- ➔ sollte die Landespolitik sich weiterhin auf Bundesebene für die Abschaffung des AsylbLG und eine Überführung in das SGB II und SGB XII einsetzen.
- ➔ ist die Landesregierung aufgefordert, einheitliche Standards in den Verwaltungen für die Gewährung von gesundheitlicher Versorgung verbindlich festzulegen. Da-

zu zählt eine einheitliche Handhabung der Kostengewährung bei gesundheitlichen Leistungen.

- muss die Landesregierung Fort- und Weiterbildungsangebote von Fachkräften zu interkulturellen Themen sowie zur Arbeit mit Menschen, die Folter, sexualisierte Gewalt oder sonstigen schweren und traumatisierenden Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren, unterstützen und fördern.

Fakt ist:

Ein Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten SH vom 15.06.2015 (IV213-483.0222.140)²³ sieht vor, dass Dolmetscher*innenleistungen bei Krankenbehandlungen bewilligt werden **können**, „wenn andere Möglichkeiten nicht gegeben sind.“ Diese vage Formulierung des Landes führt dazu, dass die Leistungsbehörden nicht verpflichtet sind, Dolmetscher*innenleistungen zu gewähren.

Weil das so ist:

- muss die Landesregierung diesen Erlass zeitnah dahin gehend verändern, dass Dolmetscher*innenleistungen übernommen werden (Muss- statt Kann-Regelung), um geflüchteten Frauen zu ermöglichen, über ihre Erkrankung in ihrer Muttersprache aufgeklärt zu werden und verständliche Informationen als Grundlage für Entscheidungen zu erhalten.

Fakt ist:

Angebote für eine psychotherapeutische Versorgung von evtl. traumatisierten geflüchteten Frauen und Mädchen werden lediglich in den Ballungszentren Kiel, Lübeck und Neumünster vorgehalten, in ländlichen Regionen dagegen herrscht ein Mangel an adäquater psychotherapeutischer Versorgung.

Es sind in Zukunft erhöhte Anfragen und Bedarfe im Bereich der psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgung von geflüchteten Frauen und Mädchen zu erwarten, da die emotionalen Belastungen durch Erlebnisse vor der Flucht, durch die Flucht und aufgrund der aktuellen Lebenssituation erfahrungsgemäß nicht in den ersten Monaten des Ankommens deutlich werden. Wenn die Herausforderung des (materiellen/existentiellen) Ankommens bewältigt ist und eine gewisse „äußere Ruhe“ eintritt, werden psychische Belastungen und etwaiger Hilfebedarf erst deutlich.

Entsprechende Angebote erreichen viele Frauen bzw. Mädchen nicht ausreichend u. a. weil Kenntnisse über das Gesundheitssystem bzw. über das psychosoziale Versorgungssystem und dessen Strukturen fehlen, z. T. auch aufgrund von Sprachproblemen.

Weil das so ist:

- muss die flächendeckende psychosoziale bzw. psychotherapeutische Versorgung mit dem geschlechtsspezifischen Blick für geflüchtete Frauen verbessert und abgesichert werden. Der Zugang muss strukturell verankert und die Inanspruchnahme finanziell abgesichert werden. Dolmetscher*innendienste sind hier unerlässlich.

Quellenangaben

¹ Drucksache des Schleswig-Holsteinischen Landtages <http://www.landtag.ltsh.de/infotehek/wahl18/drucks/4200/drucksache-18-4248.pdf>, S. 6

² siehe http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Zuwanderung/documents/150506_Fluechtlingskonferenz/fluechtlingspakt.pdf blob=publicationFile&v=4

³ siehe <http://www.strohalm-ev.de/heroes/kinder/87/>

⁴ siehe <http://hennamond-ev.de/>

⁵ siehe auch Gewaltschutzkonzept für Großunterkünfte, Pinneberg http://wiki.fhpi.de/media/gewaltschutzkonzeptkonzept_in_grossunterkueften_containersiedlungen_03_05_2016.pdf

⁶ vgl. Drucksache 18/4248 des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 24.05.2016, S. 17

⁷ siehe [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infotehek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-august-2016.pdf?](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infotehek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-august-2016.pdf?blob=publicationFile) blob=publicationFile, S. 7

⁸ Drucksache des Schleswig-Holsteinischen Landtages <http://www.landtag.ltsh.de/infotehek/wahl18/drucks/4200/drucksache-18-4248.pdf>, S. 6

⁹ vgl. Integrationskursgeschäftsstatistik [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infotehek/Statistik/Integration/2016-quartal1-integrationskursgeschaeftsstatistik-laender.pdf?](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infotehek/Statistik/Integration/2016-quartal1-integrationskursgeschaeftsstatistik-laender.pdf?blob=publicationFile) blob=publicationFile

¹⁰ ebd. S. 15

¹¹ <http://www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/beratung/beratung-fuer-fluechtlinge-vor-ort/>

¹² Quelle: Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 18/7625 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/076/1807625.pdf>

¹³ vgl. Drucksache 18/4248 des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 24.05.2016

¹⁴ Siehe auch Drucksache 18/4733 „Echter Flüchtlingsschutz für syrische Flüchtlinge“ <http://www.landtag.ltsh.de/infotehek/wahl18/drucks/4700/drucksache-18-4733.pdf>

¹⁵ vgl. Drucksache 18/4248 des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 24.05.2016, S. 6

¹⁶ vgl. Drucksache 18/4619 des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 08.09.2016, S. 43

¹⁷ <http://www.lifeline-frsh.de/77>

¹⁸ vgl. <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/095/1809595.pdf>, S.20

¹⁹ Siehe auch http://www.b-umf.de/images/BumF_Positionspapier_SGB_VIII_Reform.pdf

²⁰ vgl. Drucksache 18/4619 des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 08.09.2016, S. 9

²¹ vgl. https://www.schulberatung.bayern.de/imperia/md/content/schulberatung/pdfschw/pdfsw1011/berufsschulpflicht_2011.pdf

²² vgl. Drucksache 18/4619 des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 08.09.2016, S. 37

²³ http://www.frsh.de/uploads/media/mibSH_AsyblLG_Dolmetscher_20150618.pdf

Auf eine Initiative der LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten haben an diesen Empfehlungen mitgewirkt:

- Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen
- Contra – Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein
- Diakonisches Werk Schleswig-Holstein — Landesverband der Inneren Mission
- Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V./ Projekt Dezentrale Flüchtlingshilfe
- Frauennetzwerk zur Arbeitssituation e.V.
- Frauenwerk der Nordkirche
- IQ-Netzwerk Schleswig-Holstein
- LAG der autonomen Frauenhäuser in Schleswig-Holstein
- LAG der kommunalen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein
- LandesFrauenRat Schleswig-Holstein e.V.
- Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V.
- Lifeline e.V.
- PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V.

Eine gemeinsame Aktion von

LAG GLEICHSTELLUNG SH

Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen
Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten in Schleswig-Holstein



BEAUFTRAGTER
FÜR FLÜCHTLINGS-, ASYL- UND
ZUWANDERUNGSFRAGEN



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.



LANDESVERBAND
FRAUENBERATUNG
SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.



 **DER PARITÄTISCHE**
SCHLESWIG-HOLSTEIN



Frauennetzwerk
zur Arbeitssituation e.V.

